



An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**STELLUNGNAHME
17/4880**
Alle Abg

FACHBEREICH I: SOZIALE ARBEIT,
BILDUNG UND DIAKONIE

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum

Telefon: +49 234 36901-117
Telefax: +49 234 36901-100

E-Mail: goldberg@evh-bochum.de

Sparkasse Bochum

IBAN: DE02 4305 0001 0042 3042 79

BIC: WELADED1BOC

Postbank Dortmund

IBAN: DE59 4401 0046 0040 6694 64

BIC: PBNKDEFFXXX

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

03.03.2022

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 10.03.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landeskinderschutzgesetz NRW und zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (Drs. 17/16232)

I. Vorbemerkung

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf für das Landeskinderschutzgesetz NRW Stellung zu nehmen. In meiner Stellungnahme beschränke ich mich auf die Regelungen des Gesetzentwurfs, hinsichtlich derer ich fachliche Expertise aufzuweisen habe (insbes. zu den Verfahren im Kinderschutz sowie der interdisziplinären Kooperation). Da ich leider nicht persönlich an der Anhörung teilnehmen kann, erfolgt eine relativ ausführliche schriftliche Stellungnahme zu diesen Aspekten.

Es ist sehr positiv zu würdigen, dass Nordrhein-Westfalen die Initiative für ein Landes-Kinderschutzgesetz ergriffen hat. Im Gesetzentwurf sind einige wichtige Aspekte aufgegriffen worden, die insbesondere bezogen auf den intervenierenden Kinderschutz in der Fachöffentlichkeit diskutiert werden. Dabei ist gut gelungen, dass an vielen Stellen nicht nur rechtliche Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes vorgesehen wurden, sondern auch die **Evaluation und Weiterentwicklung der Prozesse** sowie die **Qualifikation der Fachkräfte** in den Blick genommen wurden, denn nur weil es eine rechtliche Regelung gibt, wird diese noch lange nicht umgesetzt oder zumindest nicht unbedingt fachgerecht umgesetzt.¹ Viele Regelungen sind positiv zu bewerten; gleichwohl konnten an einigen Stellen Aspekte identifiziert werden, die

¹ Vgl. dazu z.B. die Erkenntnisse zur Einführung der Regelung zum Hausbesuch (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII) durch das Bundeskinderschutzgesetz: Es ist kein Zusammenhang zwischen der Einführung der rechtlichen Regelung und der Praxis der Hausbesuche erkennbar (Bindel-Kögel, Gabriele/Seidenstücker, Barbara (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim: Beltz Juventa, S. 143 unter Verweis auf die Studie von Albrecht/Lattwein/Urban Stahl in Neue Praxis 2/2016, S. 121).

ergänzend landesgesetzlich geregelt werden sollten, um einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Kinderschutz in den Kontext der **Kinderrechte** setzt und die Notwendigkeit der **Beteiligung der Kinder** hervorhebt (§ 1). Auch die Klarstellung der Bedeutung der Eltern im Kinderschutz und ihrer grundgesetzlich geschützten Rechte und Pflichten ist positiv zu würdigen. Schließlich wird befürwortet, dass auf die möglichen besonderen Belange von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung hingewiesen wird – wie es der inklusiven Intention des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes entspricht.

Neben dem kooperativen, dem institutionellen und dem intervenierenden Kinderschutz ist auch der **präventive und niedrigschwellige Kinderschutz** sehr bedeutsam für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Gesetzesbegründung greift diesen Aspekt auf, indem darauf hingewiesen wird, dass durch die öffentlich bekannt gewordenen Fälle in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität hervorgerufen wurde und dass diese künftig nicht wieder verloren gehen darf.² **Dazu finden sich jedoch nur wenige Maßnahmen im Gesetz wieder.**

II. Verfahren im Kinderschutz (§§ 4-8)

Der Gesetzentwurf enthält einige Vorschriften zu den konkreten Kinderschutzverfahren im Jugendamt, zu ihren fachlichen Standards und zur Qualitätsentwicklung. Konkretere Vorgaben zu diesen Aspekten erscheinen aus fachlicher Perspektive sehr notwendig, da die Praxis in den einzelnen Jugendämtern sehr unterschiedlich ist und nicht alle Dienstanweisungen und Prozessabläufe den aktuellen fachlichen Standards entsprechen.

§ 4 beschreibt zunächst einmal allgemein die **Aufgaben des Jugendamtes**. Positiv einzuschätzen ist der **Absatz 2** mit konkreten Vorgaben zur Sicherstellung, dass Informationen über mögliche Gefährdungen jederzeit aufgenommen und bearbeitet werden und dass unverzügliches Handeln möglich ist. Neben den in der Gesetzesbegründung erwähnten Vorgaben für die Rufbereitschaft und deren (eingeschränkte) Delegation an freie Träger der Jugendhilfe³ sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass auch das Mehraugenprinzip (s. dazu auch § 5 Abs. 2 Nr. 2) jederzeit (d.h. auch während der Rufbereitschaft) sicherzustellen ist.⁴ Auch die Hervorhebung der Beteiligung der Kinder in **Absatz 3** erscheint sinnvoll, denn die ausdrückliche Erwähnung verdeutlicht die Bedeutung der Beteiligung in Kinderschutzverfahren. Es bleibt zu hoffen, dass dies zu einer häufigeren Umsetzung in der konkreten Fachpraxis in den Jugendämtern führt.

² Drs. 17/1632, S. 35.

³ Drs. 17/1632, S. 41; s. auch die Empfehlungen der Landesjugendämter, S. 68.

⁴ DIJuF-Rechtsgutachten vom 06.05.2020 (JAmt 2020, 301).

Im Vergleich zu den allgemeinen Ausführungen in § 4 sind die **Regelungen zu den fachlichen Standards in § 5** deutlich konkreter ausformuliert. Auch wenn diese bereits weit über das hinausgehen, was den Jugendämtern bundesgesetzlich in § 8a SGB VIII vorgegeben wird, könnten hier noch weitere Konkretisierungen erfolgen, um flächendeckend eine gute Fachpraxis sicherzustellen.

Die Soll-Vorschrift zur Berücksichtigung der Empfehlungen der Landesjugendämter in **Absatz 1** bei der Entwicklung eigener fachlicher Standards bietet eine deutlich höhere Verbindlichkeit solcher Fachstandards im Vergleich zur heutigen Situation, was sehr zu begrüßen ist. Die im Vorwort ausgesprochene Empfehlung, die „Empfehlungen“ in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit des örtlichen Jugendamtes beschließen zu lassen, könnte zusätzlich in das Gesetz aufgenommen werden (ähnlich der Regelung in § 8 Abs. 5 zum Bericht über das Qualitätsentwicklungsverfahren). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die „Empfehlungen“ viele Spielräume zulassen, so dass z.B. weiterhin nicht wissenschaftlich evaluierte Instrumente zur Gefährdungseinschätzung genutzt werden können. Auch sind darin keine Fachkonzepte für bestimmte Gefährdungsformen enthalten. Laut Gesetzesbegründung sollen die Jugendämter in atypischen Konstellationen von dem empfohlenen Verfahren abweichen können.⁵ Hilfreich könnte es aber sein, auch für bestimmte Gefährdungsformen Fachkonzepte zu entwickeln und vom Landesjugendhilfeausschuss beschließen zu lassen. Solche Fragen wären in der nach **Absatz 3** vorgesehenen regelmäßigen Evaluation der „Empfehlungen“ in den Blick zu nehmen.

Sehr zurückhaltend erscheint der Gesetzentwurf bezogen auf die in **§ 5 Absatz 2** benannten einzelnen Verfahrensstandards, deren Sicherstellung besonders hervorgehoben werden soll. Hier hätte der Landesgesetzgeber sicherlich noch weitergehen können. In **Nr. 1** geht es um die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte. Da das Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII ohnehin zu beachten ist, ergibt sich aus der vorgesehenen Regelung keine weitergehende Vorgabe. Sinnvoll erscheint hier eine konkretere Vorgabe mit **Pflicht zur Qualifizierung** für diese anspruchsvolle Tätigkeit, zumal die Personalfuktuation in vielen Jugendämtern so hoch ist, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Fachkräfte allein durch die jahrelange Tätigkeit erfahren sind. Darüber hinaus könnte sogar eine zeitlich konkretisierte **Fortbildungspflicht** normiert werden, wie sie für viele Berufe und Tätigkeiten gesetzlich bestimmt ist,⁶ zumal das Angebot an Fortbildungen für die Fachkräfte der Jugendämter in der Praxis sehr unterschiedlich ist.⁷ Darüber hinaus fehlen konkretere Vorgaben zur **Personal-**

⁵ Drs. 17/1632, S. 43.

⁶ Fortbildungspflichten gibt es in vielen Berufen, z.B. bei Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Rechtsanwält*innen und Mediator*innen. Eine Qualifikationsvorgabe für Familienrichter*innen findet sich ab dem 01.01.2022 in § 23b Abs. 3 Satz 3-5 GVG. Weitergehend wird für Verfahrensbeistände zum selben Zeitpunkt eine Qualifikationsvorgabe mit ergänzender Fortbildungspflicht in § 158a FamFG in Kraft gesetzt.

⁷ Stiftung SPI (2021): Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Abschlussbericht im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags NRW [fortan: Gutachten Kinderschutzkommission NRW 2021], S. 26 ff.

bemessung, die für die Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung notwendig erscheinen.

Auch die Regelung in **Nr. 2** zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geht kaum über die bundesgesetzliche Vorgabe in § 8a Abs. 1 SGB VIII hinaus, da ein Mehraugenprinzip auch darin schon enthalten ist. Wenn der Landesgesetzgeber einen höheren fachlichen Standard sicherstellen wollte, könnte an dieser Stelle die Vorgabe einer bestimmten Anzahl an Personen, eventuell auch der Beteiligung von Vorgesetzten erfolgen. Auch auf die Notwendigkeit der Einbeziehung externer Expertise könnte hingewiesen werden, damit Externe (z.B. spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder medizinische Expertise) bei entsprechenden Bedarfen regelhafter einbezogen werden.

Etwas konkreter ist die Regelung zur Dokumentation in der **Nr. 3**, die nicht ausdrücklich in § 8a SGB VIII enthalten ist. Eine fachgerechte und gleichzeitig praktikable Dokumentation erscheint äußerst wichtig für wirksame Kinderschutzverfahren.⁸

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf Vorschriften zur **Qualitätssicherung, -beratung und -entwicklung (§§ 6-8)** enthält. Eine Stelle für Qualitätssicherung (§ 6), die ansprechbar ist für konkrete Einzelfragen wie auch für abstrakte Problemkonstellationen (§ 7 Abs. 1 und 2) ist äußerst hilfreich, da meiner Erfahrung nach immer wieder Fragen in den Jugendämtern auftauchen, die (gerade in kleinen Jugendämtern) nicht vor Ort zu klären sind und bei denen eine externe Beratung und Reflexion sinnvoll erscheint.

Der Gesetzentwurf enthält gleichwohl keine Angaben für die Ansiedelung, Ausstattung bzw. konkrete Besetzung dieser **Stelle für Qualitätssicherung**. Es ist nicht konkret zu ermitteln, welche Kosten für die Stelle veranschlagt wurden und nach der Gesetzesbegründung wurden die Ansiedelung und Verfassung der Stelle explizit offengehalten.⁹ Da die Stelle aber für die Qualitätssicherung und -entwicklung sehr zentral ist, wäre hier eine konkretere Festlegung erforderlich, um einschätzen zu können, ob die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen tragfähig sind. Aus meiner Sicht sind sehr unterschiedliche Expertisen erforderlich, insbes. die juristische Expertise (mit ausgewiesenen Kenntnissen im Jugendhilfe- und Familienrecht, im Bereich Schweigepflicht und Datenschutz, evtl. aber auch im Strafrecht), die sozialpädagogische und methodische Expertise sowie die medizinische und psychologische Expertise; darüber hinaus sind Kenntnisse zu den verschiedenen Gefährdungsformen unabdingbar. Schließlich muss die Stelle über Erfahrung im Bereich Evaluation, Qualitätsmanagement und Beratung verfügen, da sie ja nicht nur für die Qualitätsberatung (§ 7), sondern auch für die Verfahren zur Qualitätsentwicklung (§ 8) zuständig ist.

⁸ Vgl. dazu auch die Empfehlungen zur Aktenführung der Lügde-Kommission Niedersachsen (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Hannover, S. 19.

⁹ Drs. 17/1632, S. 44.

Sinnvoll erscheint ein **interdisziplinäres Landes-Kompetenzzentrum zum Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen**, das für die regionalen Jugendämter gut erreichbar und dort auch bekannt sein muss. Daher könnten ergänzend regionale Stellen erforderlich sein, wie sie im Gutachten für die Kinderschutzkommission vorgeschlagen werden.¹⁰ Ein solches Kompetenzzentrum könnte neben der Beratung der Jugendämter auch weitere Aufgaben zur Qualitätssicherung übernehmen, z.B. strukturierte und moderierte Austauschforen für Kinderschutzfachkräfte.¹¹ Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob es langfristig sinnvoll ist, für den Kinderschutz in der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe zwei mehr oder weniger voneinander getrennte, versäulte Systeme mit zwei getrennten Kompetenzzentren vorzuhalten.¹² Zur Förderung der Zusammenarbeit und Netzwerkbildung auch auf kommunaler Ebene wäre ein gemeinsames interdisziplinäres Kompetenzzentrum für Kinderschutz sinnvoll.

Im Hinblick auf die **Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 8)** erscheint die Evaluation von konkreten Fällen als sehr sinnvoll. Fallanalysen sind sehr hilfreich zur Analyse und Weiterentwicklung der Fachpraxis. Im Rahmen einer Evaluation sollten jedoch nicht nur konkrete Fälle, sondern auch die aktuellen Prozesse und Verfahren sowie das interne Fachcontrolling überprüft werden, selbst wenn sich die Praxis an den Empfehlungen der Landesjugendämter orientiert. Die Sicherstellung einer **internen Fachaufsicht** im Jugendamt durch Leitung (mit festgelegten Leitungsaufgaben und Vorgaben zur Beteiligung in der Fallbearbeitung) erscheint aus fachlicher Perspektive wichtig.¹³

Zudem wäre zu überlegen, ob nicht auch die regelhafte Evaluation und Aktualisierung der **Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII** mit Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe sowie der neu zu schließenden Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit Kindertagespflegepersonen in die Verfahren zur Evaluation und Qualitätsentwicklung mit einbezogen werden. Im Hinblick auf § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII wäre darüber hinaus zu überlegen, ob der Landesgesetzgeber nicht auch Vorgaben zur notwendigen Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte (§ 8a Abs. 4+5 und § 8b Abs. 1 SGB VIII; § 4 Abs. 2 KKG) machen sollte, denn die Weiterbildungen für solche „Kinderschutzfachkräfte“ unterscheiden sich erheblich bei den verschiedenen Anbietern und aufgrund der neuen Vorgaben durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind nun zusätzlich Kenntnisse behinderungsspezifischer Bedarfe erforderlich. Bislang ist es den Jugendämtern vorbehalten, die Qualifikation in den Vereinbarungen zu konkretisieren. Der Landesgesetzgeber könnte hier zur Sicherung der Qualität für die Fachberatung Mindestanforderungen formulieren.¹⁴

¹⁰ Vgl. die Empfehlung im Gutachten Kinderschutzkommission NRW 2021, S. 78 ff.

¹¹ Vgl. die Empfehlung der Lügde-Kommission Niedersachsen 2020, S. 20.

¹² Derzeit gibt es ein Kompetenzzentrum Kinderschutz mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe (www.kinderschutz-in-nrw.de) und ein Kompetenzzentrum für den medizinischen Kinderschutz (www.kkg-nrw.de).

¹³ Vgl. die Empfehlung der Lügde-Kommission Niedersachsen (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Hannover, S. 8 f.

¹⁴ Vgl. dazu die neuen klaren Qualifikationsvorgaben für die Verfahrensbeistände in § 158a FamFG und

Schließlich erscheint die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die **Aufgaben verschiedener Abteilungen des Jugendamts im Kinderschutz**, insbesondere Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Vormundschaften/Pflegschaften, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe und ihre Zusammenarbeit (Zuständigkeiten, Fallverantwortung, Austausch von Informationen) sinnvoll. Diesbezüglich könnte der Gesetzentwurf weitere Vorgaben machen.

Im Gutachten für die Kinderschutzkommission wird vorgeschlagen, auf der Grundlage eines **Kinderschutzbedarfsplanes** ein kommunales Gesamtkonzept zum Kinderschutz zu erstellen.¹⁵ Dieser Vorschlag wird im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht aufgegriffen. Es wird angeregt, die Erprobung eines solchen Vorgehens zu fördern.

Ein letzter Aspekt des Gesetzentwurfs ist positiv hervorzuheben, nämlich die Einbindung des **Jugendhilfeausschusses** (Absatz 5).

Insgesamt gesehen erscheint das vorgesehene Verfahren aber insbesondere für kleinere Jugendämter als recht aufwändig. **Kleine Jugendämter** in NRW sind eine bundesweite Besonderheit und bringen mit sich, dass nicht immer die Kapazitäten für die notwendige Konzept- und Qualitätsentwicklung für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben vorhanden sind.¹⁶ Es muss sichergestellt sein, dass der vorgesehene Belastungsausgleich für die für das Verfahren nach § 8 tatsächlich erforderlichen zeitlichen Ressourcen ausreicht und die praktische Arbeit der Jugendämter nicht durch Bindung von Ressourcen behindert wird. Insoweit könnte überlegt werden, inwiefern auch hier (wie auch bei den Netzwerken nach § 9) eine interkommunale Zusammenarbeit möglich wird.

III. Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz (§ 9)

Kinderschutz ist eine äußerst anspruchsvolle und herausfordernde Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn alle beteiligten Akteur*innen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben fachgerecht erfüllen und zudem miteinander kooperieren. Keine Person oder Institution kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen allein sicherstellen, vielmehr kommt es darauf an, gemeinsam mit den betroffenen Minderjährigen, ihren Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den für den jeweiligen Fall nötigen Personen und Institution die möglichen Gefährdungen einzuschätzen und Wege zur Abwendung von Gefährdungen zu gehen.

Die verschiedenen Akteur*innen im Kinderschutz (insbes. Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule, Polizei und Justiz, Behindertenhilfe sowie Akteur*innen der

die Vorgaben für die Psychosoziale Prozessbegleitung in § 3 PsychPBG. Zwar haben diese Personen andere Aufgaben, nämlich insbes. auch Gespräche mit den Kindern/Jugendlichen führen und nicht nur Fachkräfte beraten, aber davon abgesehen erscheint die Notwendigkeit von Fachkenntnissen vergleichbar.

¹⁵ Gutachten Kinderschutzkommission NRW 2021, S. 74 ff.

¹⁶ Vgl. dazu die Erkenntnisse aus dem Gutachten Kinderschutzkommission NRW, S. 36 ff.: Kleinere Jugendämter haben seltener differenzierende Fachkonzepte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es keinen pauschalen Zusammenhang zwischen der Größe eines Jugendamts und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung gibt (a.a.O., S. 39).

Zivilgesellschaft) haben sehr unterschiedliche Rollen und Aufgaben, Ziele und Methoden, Vorgehensweisen und Reaktionsformen sowie Befugnisse (z.B. zur Weitergabe von Informationen). Damit sie ihre jeweiligen Aufgaben im Kinderschutz erfüllen können, müssen zunächst die gesetzlichen Vorschriften den Rahmen für ein fachgerechtes Handeln setzen. Darüber hinaus müssen die handelnden Personen für ihre Tätigkeit **gut qualifiziert** sein und es müssen **angemessene Rahmenbedingungen** gegeben sein. Doch es reicht nicht, wenn die Akteur*innen jeweils für sich fachgerecht handeln, vielmehr müssen sie auch an den **Schnittstellen gut zusammenarbeiten**, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen gemeinsam sicherzustellen und den jeweils anderen Akteur*innen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Fehlende Zusammenarbeit, Informationsverluste an Schnittstellen sowie Mängel bei der Fallübergabe sind nach den Ergebnissen der Analysen fehlgeschlagener Kinderschutzfälle nicht selten eine der Ursachen für das Fehlschlagen.¹⁷

Viele der genannten Aspekte werden im vorliegenden Entwurf für das Landeskinderschutzgesetz gut umgesetzt. Es ist sehr zu begrüßen, dass vorgesehen ist, flächendeckend verlässliche Netzwerkstrukturen zur interdisziplinären Zusammenarbeit einzuführen, wie es sie seit dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) für die frühen Hilfen mit einer im Jugendamt verorteten Koordinierungsstelle gibt, was sich sehr bewährt hat. Nach den Erkenntnissen des Gutachtens für die Kinderschutzkommission scheinen vor allem die Kooperation mit Schulen und der Polizei noch ausbaufähig zu sein.¹⁸ Gerade für die kleinen Jugendämter in NRW erscheint die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Vernetzung sinnvoll und notwendig (Absatz 1).

Die in **Absatz 2** genannten Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie die in **Absatz 3** aufgeführten Rahmenbedingungen des Netzwerkes erscheinen sinnvoll und notwendig. Gleichwohl wird deutlich, dass der Schwerpunkt im intervenierenden Kinderschutz liegt. Laut Gesetzesbegründung soll auch eine präventive Ausrichtung möglich sein,¹⁹ die für dringend erforderlich gehalten wird (s. IV.).

Im Hinblick auf die in **Absatz 4** aufgezählten Einrichtungen und Berufsgruppen ist wichtig, dass Flexibilität vor Ort gewahrt ist und die Aufzählung nicht abschließend ist.²⁰ Insofern erscheint es notwendig, zunächst die relevanten Netzwerkpartner sowie die lokalen Angebots- und Vernetzungsstrukturen zu ermitteln und zu analysieren. Vielfach gibt es bereits Vernetzungen und zu viele parallele Arbeitsgruppen sind wenig sinnvoll.²¹ Dennoch werden die folgenden **Ergänzungen** vorgeschlagen: Neben dem

¹⁷ Vgl. z.B. Kindler, Heinz (2007): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In: Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: E. Reinhardt, S. 94; Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim u.a.: Juventa, S. 119 ff. und S. 182.

¹⁸ Gutachten Kinderschutzkommission NRW 2021, S. 66.

¹⁹ Drs. 17/1632, S. 47.

²⁰ Dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgehoben (Drs. 17/1632, S. 49).

²¹ Vgl. dazu Ziegenhain, Ute/Schöllhorn, Angelika/Künster, Anne K./Hofer, Alexandra/König, Cornelia/Fegert, Jörg M. (2011): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln:

Allgemeinen Sozialen Dienst sollten weitere Abteilungen des Jugendamtes mit Kinderschutz-Aufgaben beteiligt werden (insbes. Pflegekinderdienst; Vormundschaften/Pflegschaften). Auch der Bereich Kindertagespflege ist zu berücksichtigen (auch mit ihnen sind nun Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu schließen). Schließlich erscheinen Konkretisierungen bei den zu beteiligenden Berufsheimnisträger*innen nach § 4 KKG sinnvoll, so dass möglichst viele verschiedene Bereiche berücksichtigt sind (vor allem Kinder- und Jugendärzt*innen und -krankenhäuser; Frühförderstellen; Gynäkolog*innen; Erwachsenenpsychiatrie und Suchthilfe; Frauenhäuser/Stellen zur Intervention bei häuslicher Gewalt).

Für einen gelingenden Kinderschutz ist darüber hinaus erforderlich, dass möglichst viele weitere Bereiche und Orte mitgedacht werden, in und an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, z.B. Sportvereine, Kirchengemeinden, Jugendverbände, Vereine, Campingplätze usw. In **Absatz 3 Satz 4** ist zwar vorgesehen, dass „die Öffentlichkeit“ über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen bürgernah zu informieren ist; darüber hinaus ist aber keine konkrete Einbindung oder Zusammenarbeit vorgesehen (s. dazu auch IV.).

IV. Präventiver und niedrigschwelliger Kinderschutz

Abschließend soll auf einen Bereich des Kinderschutzes hingewiesen werden, zu dem im Gesetzentwurf nur am Rande Maßnahmen vorgesehen sind, nämlich zum präventiven und niedrigschwelligen Kinderschutz.

Im Gesetzentwurf sind viele verschiedene Personen und Institutionen mit ihren jeweiligen Aufgaben im Kinderschutz sowie deren Vernetzung aufgeführt (s. bei III.). In der Praxis kommt es aber häufig vor, dass nicht nur den genannten Personen etwas bei Kindern oder Jugendlichen auffällt oder sich Kinder ihnen anvertrauen, sondern dass dies auch an anderen Stellen passiert, an denen Menschen Kontakt zu Kindern haben. Für diese häufig **ehrenamtlich tätigen Personen** ist eine niedrigschwellige und anonyme Beratung über wahrgenommene Anhaltspunkte und zum weiteren Vorgehen erforderlich, wie sie in § 8b SGB VIII für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, vorgesehen ist. Und sie benötigen niedrigschwellige und gut verfügbare Informationen mit Ansprechpersonen. Ansatzweise ist dies in § 9 Abs. 3 Satz 4 vorgesehen, aber das könnte noch zentraler hervorgehoben werden.

Zudem ist eine **breite Aufklärung** erforderlich, so dass in der Bevölkerung (d.h. bei Eltern, Nachbarn, Kindern) bekannt ist, dass es sexualisierte Gewalt und andere Formen von Kindeswohlgefährdung gibt und was man in solchen Fällen tun kann (Anlaufstellen, Ansprechpersonen). Dazu gehören auch **Präventionsprojekte**²², die die Kinder/Jugendlichen adressieren und ihnen vermitteln, wie sie in unangenehmen

NZFH in der BZgA.

²² Einige Beispiele finden sich im Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen (Dezember 2020), S. 29 ff.

Situationen und bei unangemessenen Berührungen handeln können. Zentral ist dabei, dass es **niedrigschwellige Anlaufstellen** gibt, d.h. gut erreichbare Personen, denen sich Kinder anvertrauen können, wenn ihnen sexualisierte Gewalt (oder auch andere Formen von Gewalt) angetan werden. Das können Erzieher*innen in Kindertageseinrichtungen, Betreuer*innen in Offenen Ganztagschulen, Sozialarbeiter*innen oder Lehrer*innen an Schulen, Vertrauenspersonen in Vereinen oder offene Beratungsstellen sein, vielleicht auch digitale Angebote. Eventuell wäre es möglich, dass das unter II. beschriebene interdisziplinäre Kompetenzzentrum Kinderschutz als zentrale Stelle solche Angebote sammelt und darüber informiert. Für eine möglichst flächendeckende Nutzung wäre eine Sicherstellung der Finanzierung solcher Angebote möglichst unbürokratisch auf Abruf hilfreich.